

Gemeinde Muggensturm		Beschlussvorschlag		26/24 OS			
Amt: Hauptamt		Beratungsfolge		Sitzung am			
		Gemeinderat		15.04.2024			
AZ.:				öffentlich			
Beratungsergebnis:							
Bearbeiter: Johannes Kopp							
Verfasser: Claus Gerstner							
einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvorschlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht

Förderung und Manifestierung der Inklusion im Betreuungsalltag an Kindertagesstätten/Kindergärten

Das Thema Inklusion ist eine Aufgabe, der sich die Gemeinde Muggensturm im gesellschaftlichen Prozess immer wieder gerne stellt. Beispielsweise wurde auch hier aus Inklusionsgründen vor geraumer Zeit die Albert-Schweitzer-Schule völlig barrierefrei durch die Anbindung eines Fahrstuhls von der Bahnhofstraße herkommend, bzw. die Errichtung einer Behindertenrampe, u.a., auf den Weg gebracht.

In der UN-Kinderrechtskonvention ist das Recht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen auf ein erfülltes und menschenwürdiges Leben verankert. Dies wurde so von der Gemeinde als Träger der Grundschule in Kooperation mit den jeweils sich im Amt befindenden Rektor/innen auf den Weg gebracht. Gemäß dieser Kinderrechtskonvention haben die jungen Menschen das Recht auf besondere Betreuung, die Ihre Selbstständigkeit fördert und eine aktive Teilnahme am Leben ermöglicht.

Nach dem Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII), dem Kinderbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) und dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen sollen Kinder mit und ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden.

Nach den diesbezüglichen Vorschriften kann jede Gruppe grundsätzlich integrativ geführt werden, sofern mindestens ein Kind, das aufgrund seiner Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedarf, gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut wird. Etwasige Auswirkungen auf den Mindestpersonalschlüssel bleiben in dieser Beschlussvorlage unberührt. Dies insbesondere auch deshalb, weil dies sekundär zum heutigen Grundsatzabschluss einer Vereinbarung zu betrachten ist.

Mit den Trägern der Muggenstürmer Kinderbetreuungseinrichtungen, also der Spielwiese gGmbH, sowie der Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden, Rastatt (= juristischer Vertreter für den Träger der kirchlichen Kindergärten in Muggensturm), wurde das Thema ausführlich erörtert.

In Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen haben wir uns gemeinsam darauf verständigt, dass zur Dokumentation und zur Untermauerung dieses Inklusionsanspruchs ein förmlicher Änderungsvertrag zum jeweiligen Betriebsführungsvertrag abgeschlossen werden soll. Rein zur Information teilen wir mit, dass ein solcher Abschluss von Allen, also von den Trägern, als auch von der Kommune, eine freiwillige Vereinbarung darstellt, die im Wesentlichen die gesetzlichen und sonstigen Regelungen zum Thema Inklusion im Betreuungsalltag untermauert.

Von der Verwaltung wurde der diesbezügliche Änderungsvertrag vorbereitet. Dieser ist als Anlage beigefügt.

Sowohl die Vertreter der Katholischen Kirchengemeinde, als Träger der Kindergärten Edith-Stein und Jona bzw. der Spielwiese gGmbH, als Träger des Storchennestes und des Waldkindergartens,

haben ihre Zustimmung zum Abschluss dieser Vereinbarung erklärt.

Soweit der Gemeinderat diesen Vertragsabschluss zur Untermauerung des Anspruchs auf Inklusion im Betreuungsalltag per Beschluss bestätigt, erfolgt die Unterschrift über den diesbezüglichen jeweiligen zu schließenden Vertrag alsbald.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Anschluss des Ergänzungsvertrags gemäß Text dieser Beschlussvorlage (Änderungsvertrag zum Betriebsführungsvertrag „Inklusion im Betreuungsalltag“ zu. Haushaltsrechtliche Deckung; durch diesen Vertrag entstehen keine zusätzlichen Kosten, die außerhalb der Kindergartenvertragsregelungen liegen.

Anlagen:

Änderungsvertrag

Änderungsvertrag zum Betriebsführungsvertrag der/des Kita bzw. Kindergartens

zwischen

dem Bürgermeisteramt Muggensturm, vertreten durch Bürgermeister Johannes Kopp, Hauptstraße 33-35,
76461 Muggensturm

sowie

Kontaktdaten des Trägers

§ 1

Der ursprüngliche Betriebsführungsvertrag vom bleibt unberührt. Dieser Ergänzungsvertrag zum Betriebsführungsvertrag regelt den Umgang und das Bekenntnis zur Inklusion in der Kinderbetreuungseinrichtung zwischen Gemeinde und Träger.

Diese Ergänzungsvereinbarung gilt unbefristet, längstens bis zur Beendigung des ursprünglichen Betriebsführungsvertrages vom

§ 2

Mit dieser Zusatzvereinbarung zum Betriebsführungsvertrag bekennen sich sowohl die Gemeinde Muggensturm, als auch der Träger zur Wahrung der Grundrechte im Sinne der Artikel 1, 2, 3, 4 und 5 Grundgesetz, sowie aller weiteren ergänzenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

Insbesondere treten sowohl die Gemeinde Muggensturm, als auch der Betreiber im täglichen Tun und Handeln, zum Wohle der bereuten Menschen dafür ein, dass neben der Betreuung der Kinder nach den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften auch der Schutz der Würde des Menschen, die Unverletzlichkeit der Menschenrechte, sowie die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses gewahrt werden.

§ 3

Sowohl die Gemeinde Muggensturm, als auch der Träger erkennen das Recht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen auf ein erfülltes und menschenwürdiges Leben im Sinne der verankerten UN-Kinderrechtskonvention an und erklären ihre Bereitschaft im Rahmen des gesetzlichen und sonstigen Betreuungsauftrages diesem Recht besonderer Bedeutung zu schenken, die Selbstständigkeit und die aktive Teilhabe am Leben Betroffener zu ermöglichen.

Dies umfasst im Sinne des Kinder- und Jugendhilferechts (SGV VIII), dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) und dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung.

Somit bestätigen mit diesem Vertrag, sowohl die Gemeinde Muggensturm, als auch der Träger, dass anerkannt wird, dass Inklusion ein Menschenrecht ist und, dass dies Kernaufgabe der Kinderbetreuung im Rahmen der gesetzlichen und sonstigen ergänzenden Vorschriften darstellt. Dies beinhaltet, dass jedes Kind ein Recht auf gleichberechtigte Bildungschance und soziale Teilhabe hat, welche auch schon in der Kinderbetreuung in Kindergärten und Kindertagesstätten zu gewährleisten ist.

§ 4

Sowohl die Gemeinde Muggensturm, als auch der Träger verpflichten sich, das Mögliche und Notwendige zu leisten, so dass durch die Inklusion von jungen Menschen/Kindern mit Behinderung, die die Einrichtung besuchen, ein erfülltes und menschenwürdiges Leben in dieser Betreuungseinrichtung erfahren sollen.

Muggensturm, den

.....
Johannes Kopp
Bürgermeister

.....
gesetzlicher Vertreter der Kita bzw. des Kindergartens